

# GEMEINDE HELBRA



<b>BV Gemeinde Helbra</b> <b>öffentlich</b>	<b>Nr.: HEL/BV/172/2022</b>	
	<b>Einreicher:</b>	<b>Der Bürgermeister</b>

<b>Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen</b>	<b>Verfasser:</b>	<b>Luz, Kathleen</b>	<b>05.09.2022</b>
AZ:			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Haupt- und Finanzausschuss	26.10.2022
Gemeinderat Helbra	06.12.2022
Haupt- und Finanzausschuss	25.01.2023
Gemeinderat Helbra	15.02.2023

## Anpassung der Hauptsatzung

### Beschlussbegründung:

Mit Schreiben vom 23.06.2022 hat der Städte- und Gemeindebund darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachungsvorschriften in den Hauptsatzungen um eine Regelung zur Form der ortsüblichen Bekanntmachung für die nach §§ 3 Abs. 2 Satz 2, 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zu ergänzen ist.

Zwischenzeitlich ist hierzu die Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport als oberste Kommunalaufsichtsbehörde erfolgt und entsprechende Muster wurden zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung hat gleichzeitig den Mustervorschlag für mögliche Beschlussfassungen für Videokonferenzen eingearbeitet, gleichwohl derzeit die technischen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Im Zuge der bereits stattgefundenen Beratungen wurde die Verwaltung im Übrigen beauftragt, die Hauptsatzung in § 10 dahingehend zu ändern, dass dem Bürgermeister die Ermächtigung zu übertragen ist, befristete Einstellungen zur krankheitsmäßigen Vertretung allein entscheiden zu dürfen. Als Begründung wurde hierzu eine bessere Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Bauhofes an die Verwaltung herangetragen. Gemäß § 45 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 KVG LSA obliegen Einstellungen grundsätzlich der Vertretung, soweit durch Hauptsatzung dem Hauptverwaltungsbeamten nicht die Entscheidung übertragen wurde. Eine entsprechende Regelung wurde in den Satzungsentwurf zur weiteren Diskussion eingearbeitet. Die Verwaltung verweist an dieser Stelle darauf, dass eine solche Regelung grundsätzlich entbehrlich ist, da jederzeit die Möglichkeit besteht, erforderliche Sitzungen einzuberufen.

Aus Übersichtlichkeitsgründen empfiehlt die Verwaltung die Neufassung der Satzung. Die Änderungen sind Fett hervorgehoben.

Die Hauptsatzung ist genehmigungspflichtig, d.h. nach Beschlussfassung der Kommunalaufsicht vorzulegen und erst dann zu veröffentlichen.

**Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, dem nachfolgend genannten Beschlussvorschlag zuzustimmen.**

**Beschlussvorschlag:**

*Der Gemeinderat beschließt, der vorliegenden Hauptsatzung zuzustimmen.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlagen:**

Hauptsatzung im Entwurf

**Beratungsergebnis:**

<b>Anwesend:</b>	<b>Dafür:</b>	<b>Dagegen:</b>	<b>Enthaltung</b>	<b>laut Beschlussvorschlag</b>	<b>abweichender Beschluss</b>